

Die Ausnahmegenehmigung – Häufig gestellte Fragen

Wie wird die Ausnahmegenehmigung beantragt?

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss schriftlich beim Bürgeramt der Stadt Augsburg beantragt werden. Die erforderlichen Formulare sind im Bürgeramt und den Bürgerbüros erhältlich oder können aus dem Internet heruntergeladen werden.

Was kostet die Ausnahmegenehmigung?

Die Gebühren liegen je nach Dauer und Zweck der Genehmigung zwischen 40,00 und 180,00 €.

Wie lange ist die Ausnahmegenehmigung gültig?

Die Einzelausnahme wird grundsätzlich befristet auf maximal ein Jahr erteilt. Verlängerungen müssen neu beantragt werden.

Wo gilt die Ausnahmegenehmigung?

Die Genehmigung gilt ausschließlich für das Befahren der Umweltzone Augsburg.

Welche Fahrzeuge benötigen keine Ausnahmegenehmigung?

Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge, Oldtimer mit der Kennzeichnung „H“ oder „07“, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie einige weitere Kraftfahrzeuge sind grundsätzlich von der Kennzeichnungsverordnung befreit.

Auskunft und Beratung

Ausgabestellen Umweltplakette

Die Umweltplakette kann sowohl bei den Kfz-Zulassungsstellen in den Bürgerbüros der Stadt Augsburg als auch bei den technischen Überwachungsvereinen (z. B. TÜV, DEKRA, GTÜ) und allen für die Abgasuntersuchung zugelassenen Werkstätten erworben werden.

Weitere Informationen

Alle Details zur Umweltzone Augsburg sowie Formulare zur Beantragung einer Umweltplakette oder einer Ausnahmegenehmigung unter:
www.augsburg.de/umweltzone

Auskünfte zum Thema Umweltplakette und zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen erteilt das Bürgeramt:

Stadt Augsburg
Bürgeramt
An der Blauen Kappe 18
86152 Augsburg
0821 324-3516/-3556
kfzzulassung@augsburg.de

Kontakt

Stadt Augsburg
Umweltamt
An der Blauen Kappe 18
86152 Augsburg
0821 324-7322
umweltamt@augsburg.de

**Umweltzone
Augsburg – Stufe 3**
Ab 1. Juni 2016

Die Umweltzone – Maßnahme zur Luftreinhaltung

Um die Schadstoffbelastung der Luft im Innenstadtbereich zu reduzieren, führt die Stadt Augsburg am 01.06.2016 im Rahmen ihres Luftreinhalte-/Aktionsplans die dritte Stufe der Umweltzone ein. Die Umweltzone darf nur von Kraftfahrzeugen mit bestimmten Abgasstandards befahren werden, die mit einer entsprechenden Umweltplakette gekennzeichnet sind.

Die Einführung der Umweltzone erfolgte in drei Stufen:

Stufe 1

01.07.2009–31.12.2010: Freie Fahrt für Kraftfahrzeuge mit roter, gelber oder grüner Plakette

Stufe 2

01.01.2011–31.05.2016: Freie Fahrt für Kraftfahrzeuge mit gelber oder grüner Plakette

Stufe 3

ab dem 01.06.2016: Freie Fahrt für Kraftfahrzeuge mit grüner Plakette

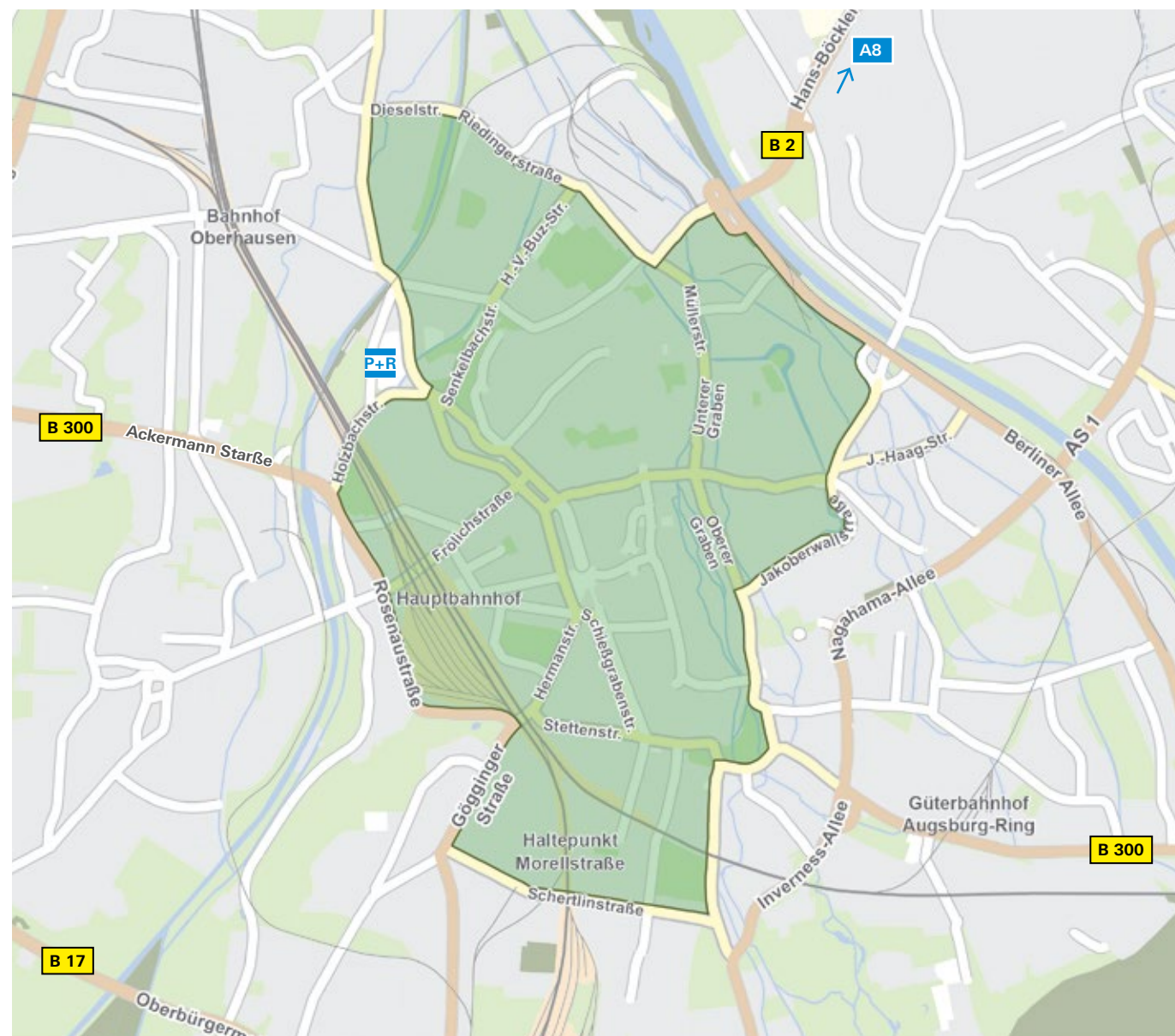
Mit Beginn der dritten Stufe dürfen nur noch Kraftfahrzeuge mit einer grünen Plakette in die Umweltzone einfahren.

Für Fahrzeughalter, deren Kraftfahrzeug aufgrund eines zu hohen Schadstoffausstoßes keine grüne Plakette erhält, empfiehlt sich, die Möglichkeit einer technischen Nachrüstung prüfen zu lassen oder ggf. eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Lage der Umweltzone

Die Umweltzone Augsburg umfasst den erweiterten Innenstadtbereich. Sie wird im Wesentlichen begrenzt durch die Rosenaustraße im Westen, die Dieselstraße und die Berliner Allee im Norden, die Jakoberwallstraße

und die Forsterstraße im Osten und die Schertlinstraße im Süden. Diese Straßen markieren lediglich die Begrenzung der Umweltzone und sind von den Verkehrsbeschränkungen nicht betroffen.



Mögliche Ausnahmeregelungen

Ist eine Nachrüstung des Kraftfahrzeuges technisch nicht realisierbar, können Anwohner und Gewerbetreibende mit Firmensitz in der Umweltzone eine Ausnahmegenehmigung für das Befahren der Innenstadt ohne grüne Plakette beantragen.

Einzelausnahmen können außerdem erteilt werden für:

- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern (z. B. Belieferungen des Lebensmittel Einzelhandels)
- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen (z. B. Reparaturen betriebsnotwendiger technischer Anlagen, Soziale Hilfsdienste)
- Einzelfahrten aus besonderem Anlass (z. B. Veranstaltungen)
- unvermeidliche Fahrten (z. B. regelmäßige Arztbesuche)

Keine Ausnahmegenehmigung erhalten Kraftfahrzeuge, die erst nach Inkrafttreten der Umweltzone auf den Antragssteller zugelassen wurden.